



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 27. November 2009

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
24.11.2009	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010)	367
24.11.2009	Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz	376
6.11.2009	Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	379
9.11.2009	Landesverordnung über die erweiterte Zuständigkeit einzelner Kammern bei den Sozialgerichten	380

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010) Vom 24. November 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 95), BS 63-37, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „20 283 975 300“ durch die Zahl „20 294 475 300“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Zahl „21 216 015 100“ durch die Zahl „21 504 815 100“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „7 051 300 000“ durch die Zahl „7 621 300 000“ und die Zahl „7 711 200 000“ durch die Zahl „8 879 400 000“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „800 000 000“ durch die Zahl „1 100 000 000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Garantien“ die Worte „und sonstige Gewährleistungen“ eingefügt.

- Die Haushaltsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2009 und 2010, die Haushaltsübersichten über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 sowie die Vorbelastungen ab 2010 und ab 2011, die Finanzierungsübersichten 2009 und 2010 sowie die Kreditfinanzierungspläne 2009 und 2010 erhalten die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2010 enthält, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mainz, den 24. November 2009

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Anlage
Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
01 Landtag		122 600	24 800		147 400	25 767 300	3 692 500	5 380 000	683 200	67 400	35 590 400					- 35 443 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		685 700	1 112 800		1 848 000	15 351 900	9 848 000	1 139 000	816 200	101 300	27 256 400					- 25 408 400
03 Ministerium des Innern und für Sport		33 899 600	15 372 100		53 843 600	841 179 500	156 595 800	123 455 700	86 798 800	3 885 300	1 211 915 100					- 1 158 071 500
04 Ministerium der Finanzen		39 600 000	24 204 900		91 530 500	354 408 300	47 539 000	17 107 500	12 954 500	5 256 000	437 315 300					- 345 784 800
05 Ministerium der Justiz		231 207 900	4 602 200		235 810 100	446 633 500	212 708 900	13 279 200	25 906 600	2 174 000	700 702 200					- 464 892 100
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		30 730 900	454 462 400		685 547 300	93 613 100	20 619 700	1 171 426 900	121 779 100	200 933 300	1 608 372 100					- 922 824 800
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 454 300	414 888 200		583 422 500	141 284 600	141 729 200	502 687 900	274 829 000	5 266 700	1 065 797 400					- 482 374 900
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur		5 970 200	18 140 800		123 424 600	2 813 113 200	86 149 400	1 320 104 100	361 025 400	96 539 900	4 677 760 400					- 4 554 335 800
10 Rechnungshof		21 300	50 000		71 300	17 803 800	928 300	25 600	391 500	63 200	19 212 400					- 19 141 100
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		16 551 800	21 098 000		117 749 800		18 428 000	53 455 000	55 078 300	60 405 300	208 187 600					- 90 437 800
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	18 785 000	52 790 000	1 621 000		94 981 000	92 237 500	36 665 400	124 112 100	66 324 600	6 761 800	341 270 900					- 246 289 900
20 Allgemeine Finanzen	8 159 600 000	244 603 700	870 880 500		18 306 099 200	105 000 000	8 094 990 100	1 169 886 500	591 137 400	81 100	9 961 095 100					8 345 004 100
Summe 2009	8 179 385 000	666 638 000	1 826 457 700		20 294 475 300	4 946 392 700	8 829 894 300	4 502 059 500	1 597 724 600	381 535 300	20 294 475 300					0
Summe 2008	8 466 420 000	932 646 700	1 534 568 800		18 864 917 600	4 712 253 200	8 281 366 800	4 190 437 900	1 267 205 500	377 000 300	18 864 917 600					0
Vgl. z. 2008	- 287 035 000	- 266 008 700	291 888 900		1 429 557 700	234 139 500	548 527 500	311 621 600	330 519 100	4 535 000	1 429 557 700					0

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 sowie der Vorbelastungen ab 2010

Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2009	Verpflichtungsermächtigung 2009	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2010	2011	2012	2013 ff. und unbest.		2010	2011	2012 ff. und unbest.	
1 000 EUR												
1	2			5	6	7	8	9	10	11	12	13
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	3 000	1 500	1 500	0	0	0	0	0	0	3 000
03	Ministerium des Innern und für Sport	53 244	17 112	10 867	4 245	2 000	0	76 186	35 460	39 447	1 279	93 298
04	Ministerium der Finanzen	3 210	10 830	3 270	3 410	3 400	750	5 940	750	750	4 440	16 770
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	11 525	1 141	1 141	9 244	11 565
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	210 090	96 863	20 810	11 780	9 454	54 819	325 774	58 187	46 549	221 038	422 637
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	275 692	297 318	146 120	80 293	42 446	28 459	246 837	131 783	64 945	50 109	544 155
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	142 331	128 232	55 464	41 124	9 780	21 864	138 345	29 843	17 903	90 331	266 578
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	82 970	183 700	39 220	39 800	33 000	71 680	217 380	32 178	39 221	145 981	401 080
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	92 834	125 498	25 787	20 338	7 677	71 695	110 407	36 126	9 031	65 250	235 904
20	Allgemeine Finanzen	470 171	568 500	505 000	44 000	19 500	0	77 450	57 950	19 500	0	645 950
	Zusammen	1 333 212	1 431 093	808 038	246 490	127 257	249 308	1 209 843	383 417	238 487	587 671	2 640 936

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2009

	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	18 864 917 600	20 294 475 300
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 174 299 800	13 041 794 500
2. Einnahmen	18 864 917 600	20 294 475 300
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	8 621 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	89 900 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 190 117 300	11 201 740 000
3. Finanzierungssaldo	984 182 500	1 840 054 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	8 621 300 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
Saldo	1 002 682 500	1 750 154 500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	89 900 000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	0
Saldo	- 18 500 000	89 900 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	984 182 500	1 840 054 500

Kreditfinanzierungsplan 2009

	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	6 816 300 000	7 621 300 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	7 316 300 000	8 621 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 813 617 500	5 871 145 500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 313 617 500	6 871 145 500
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 002 682 500	1 750 154 500
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	28 516 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 28 516 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7 316 300 000	8 621 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7 316 300 000	8 621 300 000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss	
	0	1	2	3	5	6	4	5	6	7	8	9			13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR
01 Landtag		122 600	24 800	147 400		25 722 600	3 827 000	5 380 000	569 000		569 000	6 400	35 586 000	- 35 418 600	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		687 700	1 096 000	1 834 200	50 500	15 442 300	9 763 400	1 159 000	902 200		902 200	102 300	27 369 200	- 25 535 000	
03 Ministerium des Innern und für Sport		32 904 600	15 325 100	4 279 800	4 279 800	848 554 700	153 327 000	126 912 300	99 572 700		99 572 700	3 885 600	1 232 252 300	- 1 179 742 800	
04 Ministerium der Finanzen		39 600 000	24 204 900	27 660 600	27 660 600	355 263 300	50 859 000	16 587 500	50 000		50 000	5 192 000	441 463 700	- 349 998 200	
05 Ministerium der Justiz		232 433 800	4 597 000	237 030 800	237 030 800	453 367 900	222 558 900	13 470 000	0		28 713 400	2 174 000	720 284 200	- 483 253 400	
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		30 948 500	459 655 600	204 383 000	204 383 000	90 038 000	20 749 100	1 188 691 900			121 359 100	204 964 400	1 625 802 500	- 930 815 400	
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 900 900	419 560 400	589 642 800	158 181 500	140 367 100	145 724 000	510 115 800			273 665 600	4 964 200	1 074 836 700	- 485 193 900	
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur		13 851 600	18 224 300	128 763 400	96 687 500	2 871 847 900	85 461 300	1 416 634 500	828 400		378 609 100	94 279 400	4 847 660 600	- 4 718 897 200	
10 Rechnungshof		21 300	50 000	71 300	71 300	18 202 700	928 300	25 600			424 800	63 200	19 644 600	- 19 573 300	
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		14 551 800	21 098 000	114 349 800	78 790 000	23 428 000	23 428 000	53 455 000	22 821 000		46 678 300	60 408 600	206 790 900	- 92 441 100	
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	18 820 000	53 584 200	1 621 000	102 778 400	28 753 200	92 256 300	37 539 300	122 742 400	23 218 200		68 089 100	6 922 500	350 767 800	- 247 989 400	
20 Allgemeine Finanzen	7 650 800 000	244 108 700	1 052 980 500	19 491 234 900	10 543 353 700	240 000 000	8 772 910 400	1 198 309 000			711 075 000	82 200	10 922 376 600	8 568 858 300	
Summe 2010	7 670 620 000	673 707 700	2 018 437 600	11 142 049 800	11 142 049 800	5 151 062 800	9 327 075 700	4 653 483 000	46 917 600	1 743 170 200	383 105 800	383 105 800	21 504 815 100	0	
Summe 2009	8 179 385 000	666 638 000	1 826 457 700	9 621 994 600	9 621 994 600	4 946 392 700	8 829 894 300	4 502 059 500	36 868 900	1 997 724 600	381 535 300	381 535 300	20 294 475 300	0	
Vgl. z. 2009	- 508 765 000	7 069 700	191 979 900	1 520 055 200	1 520 055 200	204 670 100	697 181 400	151 423 500	10 048 700	145 445 600	1 570 500	1 570 500	1 210 339 800	0	

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 sowie der Vorbelastungen ab 2011

Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2010	Verpflichtungsermächtigung 2010	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre		Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2011	2012	2013	2014 ff. und unbest.	2011	2012	2013 ff. und unbest.		
1 000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	0	0	0	0	0	1 500	1 500	0	0	1 500
03	Ministerium des Innern und für Sport	57 346	15 077	9 032	4 045	2 000	0	46 971	43 692	3 279	0	62 047
04	Ministerium der Finanzen	3 270	0	0	0	0	0	13 500	4 160	7 840	750	13 500
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	10 410	1 141	9 244	40	10 450
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	211 450	96 198	20 756	11 749	9 619	54 075	342 704	38 329	230 492	54 819	438 903
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	280 956	744 607	158 423	70 661	40 266	475 258	330 338	145 238	92 555	28 459	1 074 945
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	144 711	80 392	46 583	29 939	3 795	75	176 893	59 028	100 111	21 864	257 286
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	83 020	163 500	30 520	32 800	29 000	71 180	343 517	79 021	178 981	71 680	507 017
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	111 893	125 130	57 749	35 357	15 899	16 125	174 297	29 369	72 927	71 695	299 427
20	Allgemeine Finanzen	586 858	96 300	39 000	37 800	19 500	0	83 000	63 500	19 500	0	179 300
	Zusammen	1 482 175	1 321 244	362 062	222 351	120 078	616 753	1 523 131	484 978	714 928	249 308	2 844 375

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2010

	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	20 294 475 300	21 504 815 100
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	13 041 794 500	13 596 210 000
2. Einnahmen	20 294 475 300	21 504 815 100
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8 621 300 000	9 879 400 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	89 900 000	342 738 700
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 201 740 000	10 899 570 600
3. Finanzierungssaldo	1 840 054 500	2 696 639 400
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8 621 300 000	9 879 400 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
Saldo	1 750 154 500	2 353 900 700
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	89 900 000	342 738 700
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	89 900 000	342 738 700
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	1 840 054 500	2 696 639 400

Kreditfinanzierungsplan 2010

	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7 621 300 000	8 879 400 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1 000 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	8 621 300 000	9 879 400 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 871 145 500	6 525 499 300
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1 000 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 871 145 500	7 525 499 300
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 750 154 500	2 353 900 700
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	25 016 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 25 016 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	8 621 300 000	9 879 400 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	8 621 300 000	9 879 400 000

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz.

Landesgesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 24. November 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 35, 195), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Beschreibung des Bezirks 2 der Kreisname „Bitburg-Prüm“ durch den Kreisnamen „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ und der Kreisname „Daun“ durch den Kreisnamen „Vulkaneifel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „der Deutschen Post AG“ durch die Worte „einem vor der Wahl vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemachten Postunternehmen“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Land erstattet den Gemeinden die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben im Wege der Einzelabrechnung.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Falls zeitgleich mehrere Abstimmungen oder mit der Abstimmung Kommunalwahlen, Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, werden die Ausgaben anteilmäßig erstattet.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landes- und Bezirkslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Landesstimmen verteilt. Dabei erhält jede Landes- und Bezirksliste so viele Sitze, wie sich nach der Teilung der Summe der auf sie entfallenen Landesstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Landesstimmen aller zu berücksichtigenden Landes- und Bezirkslisten durch die Gesamtzahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landes- und Bezirkslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Worte „abweichend von Absatz 2 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.“
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Wählervereinigung nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.“
 - b) In Absatz 5 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
 „Ferner haben der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Partei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung sind; der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Wählervereinigung haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei sind.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Landesliste“ durch die Worte „Landes- oder Bezirksliste“ ersetzt.
8. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Worte „oder für einen anderen Wahlkreis gültig“ gestrichen.
 - bb) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
 „5. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Im Falle des Satzes 1 Nr. 5 ist nur die Wahlkreisstimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bezirk gültig ist.“

9. § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und weist ihn darauf hin, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss (§ 50 Abs. 1) die Mitgliedschaft im Landtag mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl erlangt und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter spätestens am dritten Werktag vor der ersten Sitzung schriftlich erfolgen muss.“

10. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss (Absatz 1) die Mitgliedschaft im Landtag mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter spätestens am dritten Werktag vor der ersten Sitzung schriftlich erfolgen muss.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie am Tag der Hauptwahl stattfinden; sie soll spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.“
 b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Im Falle einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.“
 c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Aufgrund der Nachwahl wird das Gesamtergebnis ermittelt, festgestellt und bekannt gegeben.“

12. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss (§ 50 Abs. 1) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss spätestens am dritten Werktag vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Ersatzwahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 bis 6) gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Landtag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Ersatzwahl erwirbt.

(3) Bei einer Berufung von Ersatzpersonen (§ 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2) oder einer Wiederholungswahl (§ 56)

wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 59 Abs. 3 Satz 2 oder § 56 Abs. 5 Satz 2 erfolgten Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor dem Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag durch einen gewählten Bewerber die Annahmeerklärung der Ersatzperson bereits vor der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl vor, erwirbt die Ersatzperson die Mitgliedschaft im Landtag mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die Ersatzperson oder der durch Wiederholungswahl gewählte Bewerber bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

13. In § 54 a Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171)“ durch die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95)“ ersetzt.

14. Dem § 56 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Die nach § 49 Abs. 3 und § 50 Abs. 3 zuständigen Wahlleiter benachrichtigen die Gewählten und fordern sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

15. § 59 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „, dem Landeswahlleiter die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt (§ 52 Abs. 1 Satz 2)“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 52)“ durch den Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 3)“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „hat,“ die Worte „oder Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung geworden ist,“ eingefügt.
 cc) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:
 „Unberücksichtigt bleiben ferner Nachfolger und Bewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „, dem Landeswahlleiter die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt (§ 52 Abs. 1 Satz 2)“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 52)“ durch den Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 3)“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Feststellung der Ersatzperson und die Bestimmung des Wahltags für die Ersatzwahl obliegt dem Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Den bei der Ersatzwahl Gewählten benachrichtigt der Landeswahlleiter nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 und des § 52 Abs. 2.“

16. In § 60 a Abs. 2 und 3 wird die Zahl „2,05“ jeweils durch die Zahl „2,80“ ersetzt.

17. Dem § 60 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes bleibt unberührt.“
18. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes bleibt unberührt.“
19. In § 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wer während der gesamten Dauer der Eintragsfrist verhindert ist, eine Eintragsstelle aufzusuchen,“ durch die Worte „Ein Stimmberechtigter“ ersetzt.
20. § 87 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Fristen, Termine und Form“.
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“
21. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- Die Beschreibung des Wahlkreises 20 erhält folgende Fassung:
„Wahlkreis 20 – Vulkaneifel
umfasst den Landkreis Vulkaneifel“.

- In der Beschreibung des Wahlkreises 21 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Eifelkreis“ ersetzt.
22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 12 und 20 geändert.

Artikel 2

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 165), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „anzunehmen“ durch die Worte „zu erwerben“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Worte „der Annahme und“ durch die Worte „dem Erwerb und der“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Annahme oder“ durch die Worte „des Erwerbs oder der“ ersetzt.
- In § 19 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Annahme des Mandats“ durch die Worte „dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag“ ersetzt.
- § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein in den Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag aus seinem Amt aus.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. November 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Vom 6. November 2009**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, und des § 20 Abs. 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bestimmt die Hauptsatzung das Amtsblatt als Bekanntmachungsform, so ist dieses dort namentlich zu bezeichnen.“
 - b) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.“

3. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „in der Hauptsatzung“ durch die Worte „vom Gemeinderat“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landespressegesetzes“ durch das Wort „Landesmediengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bestimmt die Hauptsatzung das Amtsblatt als Bekanntmachungsform, so ist dieses dort namentlich zu bezeichnen.“
 - b) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:
„Bestimmt die Hauptsatzung eine Zeitung oder mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform, so entscheidet der Kreistag durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind; der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.“
2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „in der Hauptsatzung“ durch die Worte „vom Kreistag“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 6 wird das Wort „Landespressegesetzes“ durch das Wort „Landesmediengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. November 2009
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Landesverordnung
über die erweiterte Zuständigkeit einzelner Kammern bei den Sozialgerichten
Vom 9. November 2009**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 448), BS 300-1, wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk der bei dem Sozialgericht Mainz gebildeten Kammer für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts erstreckt sich

auch auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die erweiterte Zuständigkeit einzelner Kammern bei den Sozialgerichten vom 24. November 1977 (GVBl. S. 416), geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 304-1, außer Kraft.

Mainz, den 9. November 2009

Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger